OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151007/16/JS/FE

Datum:
Linz, 9. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der H S, vertreten durch Dr. R F, Rechtsanwalt in x V, S x, vom 23.5.2016 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 26.4.2016, Zl: Gem-612500-2016/Kl, betreffend Bewilligung einer Gemeindestraße nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.12.2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Mit der auf § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 gestützten Verordnung vom 24.2.2015 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Regau (im Folgenden kurz: belangte Behörde) auf Grund der dort dokumentierten Absicht, eine T Zufahrt zu errichten, eine Straße, deren genaue Lage aus den Planunterlagen der S C Z GmbH vom 10.10.2014 (Planzeichen: x) zu ersehen ist, dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht (im Folgenden kurz: Trassenverordnung). Nach den Einreichunterlagen zur Trassenverordnung diene die geplante Gemeindestraße der Erschließung eines gewidmeten Betriebsbaugebiets und der neuen Zufahrt zur T, Firma T GmbH (im Folgenden kurz: T). Die bestehende Zufahrt zur T führe durch das Ortsgebiet bzw. durch Siedlungsgebiet. Die vorhandenen Straßenverhältnisse seien für diesen Zu- und Ablieferungsverkehr für die Zukunft nicht ausgelegt und würden zu Anrainerbeschwerden führen. Eine zukünftige Umlagerung des Verkehrs würde eine wesentliche Erleichterung für die Siedlung im Bereich der P Straße und für die B bringen. Die Beschwerdeführerin erhob im Rahmen des Planauflageverfahrens Einwendungen gegen die geplante Gemeindestraße. Mit Schreiben vom 17.3.2015 teilte die Oö. Landesregierung mit, dass die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte Prüfung keine Gesetzwidrigkeit der Trassenverordnung ergeben habe.

1.2. Mit Schreiben vom 13.4.2015 beantragte die Marktgemeinde Regau (im Folgenden kurz: mitbeteiligte Marktgemeinde) die straßenrechtliche Bewilligung gemäß § 31 Oö. Straßengesetz 1991 der „*Verbindung der R O Kreuzung bis zur Einfahrt des Betriebsareals der T GmbH, lt. Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.2012 ‚O R' benannt*," zur Entlastung des Ortskerns vom Schwerverkehr und legte das (auch der Trassenverordnung zugrunde liegende) Einreichprojekt vor.

1.3. Nach dem (hier entscheidungswesentlichen) Befund des straßenbautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung des straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahrens vom 6.5.2015 beabsichtige die mitbeteiligte Marktgemeinde den Neubau einer Gemeindestraße als Ortsumfahrung. Geplant sei, sämtlichen Betriebsverkehr von und zur T sowie anderen Schwerverkehr über diese neue Gemeindestraße zum Betriebsstandort der T zu führen und den Ortskern vom Betriebsverkehr zu entlasten. Mit dem Straßenneubau werde auch ein gewidmetes Betriebsbaugebiet erschlossen. Der Straßenverlauf der Umfahrungsstraße führe vom neu errichteten Kreuzungsbereich Bx "R O" in nördlicher Richtung bis zum südöstlichen

Betriebsareal der T. Im Verlauf würden die P Straße (Gemeindestraße) und die P Straße (Gemeindestraße) mit T-Knoten an die neue Gemeindestraße angebunden. Von der mitbeteiligten Marktgemeinde seien die (zu erwartenden) Verkehrsbelastungen an Werktagen erhoben worden: 92 LKW Zu- und Abfahrten pro Tag sowie 220 PKW Zu- und Abfahrten pro Tag. Im technischen Bericht werde ausgeführt, dass lt. Angaben der T werktags rund 50 bis 60 LKW pro 24 Stunden als Zu- und Ablieferung zu erwarten seien. Das ergebe eine Gesamtbelastung von Schwerverkehr von 100 bis 120 LKW am Querschnitt und Tag. Im Ortsbereich der mitbeteiligten Marktgemeinde komme es an einer Engstelle (rund 4,0 m) zu Problemen mit fehlgeleitetem Schwerverkehr und sei ein Kreuzungsbereich unübersichtlich.
Die Beschwerdeführerin erstattete im Rahmen der mündlichen Verhandlung Einwendungen, zu welchen der straßenbautechnische Amtssachverständige im Rahmen seines Gutachtens u.a. Stellung nahm: Das Einreichprojekt entspreche den anerkannten technischen Regeln für den Straßenbau. Die geplante Straßentrasse liege innerhalb des in der Trassenverordnung festgelegten Verordnungsbandes. Der Lageplan der Trassenverordnung sei ident mit dem Übersichtslageplan im Einreichprojekt, daher würden auch die Straßenachsen im Einreichprojekt exakt mit jenen im Lageplan der Trassenverordnung übereinstimmen. Die im Befund skizzierten und angestrebten Ziele würden mit der Baumaßnahme erreicht werden. Die Verkehrsbelastung laut Angabe der mitbeteiligten Marktgemeinde dokumentiere das Verkehrsbedürfnis. Die Straßenplanungen in den verfahrensgegenständlichen Abschnitten seien danach ausgerichtet worden. Zur Gestaltung einer funktionierenden Verkehrsabwicklung bei der Umfahrungsstraße seien Baumaßnahmen in der vorliegenden Form zielführend. Die gewählten Fahrbahnbreiten seien auf das Verkehrsbedürfnis und die zu erwartende Verkehrsbelastung, insbesondere auf die Anforderung durch den Schwerverkehr, abgestimmt worden. Sie würden dem gängigen Standard bei den vorhandenen Straßenkategorien entsprechen. Die Fahrstreifenbreiten seien für regionale Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung (gemäß RVS 03.03.31 Querschnitte, Abbildung 7) mit 3,0 m gewählt worden. Mit Berücksichtigung des erforderlichen Randstreifens ergebe sich die vorgesehene Fahrbahnbreite mit 6,50 m. Zur Gewährleistung ausreichender Sichtverhältnisse werde vom Knoten x (Nebenanlage x) die Achsführung der P Straße im Kreuzungsbereich verschwenkt. Damit werde ein spitzwinkeliger Kreuzungsverlauf vermieden und die Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich verbessert. Laut Mitteilung der mitbeteiligten Marktgemeinde sei die Errichtung einer Bus-Haltestelle im Siedlungsgebiet P Straße vorgesehen, daher solle der Kreuzungsbereich beim Knoten x auch mit Bussen befahrbar sein. Die erforderlichen Straßenbaumaßnahmen seien auf Grundlage der Trassenverordnung mit den bekannt gegebenen Verkehrszahlen und den vorgelegten Projektunterlagen klar dokumentiert. Aus straßenbautechnischer Sicht werde beim Straßenbauvorhaben ausreichend auf die Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 Bedacht genommen. Die Straßenbaumaßnahme sei zur Entlastung des

Ortsgebietes vom Schwerverkehr erforderlich und es werde mit dem Straßenneubau ein gewidmetes Betriebsbaugebiet erschlossen. Das Straßenprojekt gewährleiste die (erweiterten) Erschließungsfunktionen der Gemeindestraßen sowie verkehrssichere und leistungsfähige Anbindungen an das bestehende Landes- und Gemeindestraßennetz.

1.4. Im Rahmen des straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahrens wurde nach der Verhandlung noch eine Verkehrserhebung des Ingenieurbüros A T D (im Folgenden kurz: A) samt Ermittlungen von Prognosen zur zukünftigen Verkehrsmenge eingeholt.

1.5. Mit Bescheid vom 15.2.2016 erteilte der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde die straßenrechtliche Bewilligung der „Errichtung der Ortsumfahrung R“ und wies die Anträge der Beschwerdeführerin ab. In der Begründung verwies der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde im Wesentlichen auf die Ausführungen des straßenbautechnischen Amtssachverständigen und darauf, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung der Ortsumfahrung mittels Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße gegeben und durch die Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung bestätigt worden sei. Die Belastung des gesamten LKW-Verkehrs für den Ortskern sei sehr groß, da die Straßenbedingungen keinesfalls auf ein solches Ausmaß ausgelegt seien. Die Kurven in den Kreuzungsbereichen seien viel zu eng und kämen auch Gebäude zu Schaden. Im Bereich südlich der B werde in absehbarer Zeit eine Wohnhausanlage errichtet und diene die geplante Ortsumfahrung auch als Zufahrtsstraße für diese Siedlung. Die Planung der Trasse sei jahrelang erfolgt und sei nunmehr nach verschiedenen Varianten diese herangezogen worden, da die beiden Verkehrsknoten den größten Abstand zu bewohnten Gebieten hätten. Auch die Durchschneidung von landwirtschaftlicher Fläche sei berücksichtigt worden und fordere diese Variante den geringsten Verlust. Die Straße werde in dieser Größe dimensioniert, da es sich um eine Ortsumfahrung des gesamten Ortskerns handle und ein zusätzlicher Geh- und Radweg errichtet werden solle. Es sei eine Verkehrszählung und die Erstellung einer Verkehrsprognose durchgeführt worden und erscheine der Bau der geplanten Straße als notwendig.

1.6. Die gegen den Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde erhobene Berufung der Beschwerdeführerin vom 10.3.2016 wurde nach Beschluss der belangten Behörde vom 25.4.2016 mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 26.4.2016 als unbegründet abgewiesen.

1.7. In der gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde erhobenen Beschwerde vom 23.5.2016 führte die Beschwerdeführerin (zusammenfassend) Folgendes aus:

- Die beiden Grundstücke der Beschwerdeführerin seien derzeit durch die bestehende P Straße perfekt aufgeschlossen. Die projektierte Kreuzung Knoten x (Nebenanlage x) werde exakt auf den Grundstücken der Beschwerdeführerin situiert. Dies komme einer völligen Zerstörung der Grundstücke gleich, da die verbleibenden Grundstücksflächen in Form von Abfallflächen weder sinnvoll zu bewirtschaften seien noch könne etwas anderes damit angefangen werden. Der Trassenverlauf sei nicht nachvollziehbar.
- Es bestehe keine Notwendigkeit für die Anlegung einer derartigen Zufahrtsstraße zur T. Für die Trasse sei einschließlich Straßenböschung eine Breite von rund 13 Meter vorgesehen, was als Zufahrt für ein einzelnes Unternehmen als überdimensioniert zu beurteilen sei.
- Die derzeit bestehende Zufahrt sei durchaus ausreichend, für die Anlegung einer derartigen Betriebszufahrt bestehe aus öffentlicher Sicht keine Notwendigkeit. Die Lastkraftwagen würden am Morgen das Firmengelände verlassen und würden am Abend zurückkehren. Unter Tags gäbe es praktisch keinen Zu- und Abtransport von zu verarbeitenden Tierkörpern. Das Argument, die Anlegung der geplanten Zufahrt sei zur Verkehrsberuhigung und Besserung der Wohnqualität der Anrainer unbedingt notwendig, sei daher nicht stichhaltig. Sicherlich sei eine gewisse Verbesserung der Wohnqualität im Falle der Verlegung der Zufahrt zur T gegeben, unerträglich oder unzumutbar sei die Situation aber derzeit keinesfalls. Sie entspreche dem Wohnen an einer mäßig befahrenen Straße.
- Die belangte Behörde begründe das Verkehrsbedürfnis und das öffentliche Interesse mit der Widmung der Straße für den Gemeingebrauch und deren Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße durch die Trassenverordnung. Mangels Wirksamkeit der gegenständlichen Verordnung könne diese zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht als Grundlage für das bestehende konkrete Verkehrsbedürfnis bzw. öffentliche Interesse herangezogen werden: In der Trassenverordnung sei lediglich der mögliche Verlauf einer Straße in ihren Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 werde eine Verordnung für die Widmung einer Verkehrsfläche der Gemeinde, die über eine bestehende Privatstraße führt, erst dann wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümer des Straßengrundes geworden ist. Dem Ziel dieser Bestimmung folgend, durch eine Trassenverordnung nicht bereits eine faktische Enteignung bestehender Privatstraßen vorwegzunehmen, müsse dies auch für eine Trassenverordnung gelten, die über Privatgrund verlaufe. Konkret werde die Trassenverordnung erst wirksam, sobald der angefochtene Bescheid zum einen rechtskräftig und zum anderen sich die erforderlichen Grundflächen aus dem Grundeigentum der Beschwerdeführerin im Eigentum der mitbeteiligten Marktgemeinde befinden würden. Beide Voraussetzungen würden zum derzeitigen Zeitpunkt aber nicht vorliegen.

- Im Genehmigungsbescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde werde die Erschließung der dicht besiedelten P Straße und B sowie der südlich davon geplanten Wohnhaussiedlung als Zweck der geplanten Straße genannt. Es werde mit dem geplanten Straßenneubau auch ein bereits gewidmetes Betriebsbaugebiet im südlichen Bereich der geplanten Ortsumfahrung erschlossen. Die Trassenverordnung sei daher mangelhaft, da entgegen dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991 nicht ausdrücklich festgestellt sei, dass die geplante Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke diene. Es werde daher ein Antrag auf Verordnungsprüfung an den VfGH angeregt.
- In den Verkehrszählungen von A sei konkret festgehalten, dass diese keine größeren räumlichen oder strukturellen Veränderungen, wie etwa neue oder geänderte Nutzungen, die wesentlichen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen haben können, berücksichtigen würden. Die geplanten Erschließungen durch die projektierte Straße seien aber exakt derartige größere Veränderungen. Die zugrunde gelegten Verkehrszählungen/Prognosen von A seien daher unvollständig und mangelhaft.
- Die von der Projektwerberin abgeschätzten Verkehrsdaten würden sich nicht mit der Verkehrszählung/Verkehrsprognose von A in Einklang bringen lassen. Daraus ergebe sich (bei Einrechnung von LKW-Einheiten in PKW-Einheiten) eine durchschnittliche Frequenz von einer PKW-Einheit alle 3 Minuten bei Tag und einer PKW-Einheit alle 6 Minuten bei Nacht für beide Fahrtrichtungen. Diese Widersprüchlichkeiten würde die belangte Behörde auch im angefochtenen Bescheid nicht aufzuklären vermögen. Das notwendige Verkehrsbedürfnis könne durch diese prognostizierte Verkehrsbelastung jedenfalls nicht dokumentiert werden. Ein Verkehrsbedürfnis zugunsten der Allgemeinheit liege aber nur dann vor, wenn eine Straße zumindest für einen Teil der Bevölkerung unbedingt (zwingend) erforderlich sei. Durch ein derart niedriges, zu erwartendes Verkehrsaufkommen könne das im Gesetz geforderte Verkehrsbedürfnis jedenfalls nicht hinreichend begründet werden.
- Wie in der Trassenverordnung festgeschrieben, handle es sich bei der geplanten Straße um eine Betriebszufahrt für die T, die ein rein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen sei. Es werde weder im ursprünglichen noch im angefochtenen Bescheid auf die durch das Projekt zu erwartenden bzw. entstehenden Kosten eingegangen (fehlende Kosten-, Nutzenanalyse), die vom Steuerzahler – und nicht vom Nutznießer T – aufzubringen seien und damit kollektiviert werden. Notwendige Voraussetzung für die Abschätzung des öffentlichen Interesses wäre daher zumindest ein SV-Gutachten zu den wirtschaftlichen Gesamtaspekten des Projektes gewesen. Eine Interessensabwägung mit gegenläufigen Interessen führe zu dem Ergebnis, dass kein öffentliches Interesse an der Errichtung einer neuen Betriebszufahrt, insbesondere im Umfang des beantragten Projektes, bestehe. Die Dimensionierung des Projektes entspreche nicht den Anforderungen an die Verwendung öffentlicher Steuergelder (wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und

Zweckmäßigkeit). Es werde daher die Einholung eines SV-Gutachtens zur Durchführung einer Kosten-, Nutzenanalyse des gegenständlichen Projektes beantragt.

1.8. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG vorgelegt.

1.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens einen straßenbautechnischen Amtssachverständigen beigezogen. Dieser hielt in seiner Stellungnahme vom 19.12.2016 im Wesentlichen gutachterlich fest, dass das Verkehrsbedürfnis an der geplanten Ortsumfahrung schon bei Zugrundelegung des nachgewiesenen Bestandsverkehrs gegeben und selbst dann abzuleiten sei, wenn von keiner zukünftigen Verkehrssteigerung auszugehen sei. Aus straßenbautechnischer Sicht sei auch unter Berücksichtigung der Verkehrsuntersuchungen von A ein Verkehrsbedürfnis an der geplanten Ortsumfahrung festzustellen. Mit der geplanten Ortsumfahrung sei eine Verbesserung von ungünstigen Verkehrsverhältnissen im Bereich der mitbeteiligten Marktgemeinde zu erreichen. Die Verkehrszählergebnisse von A mit dem Mittel von 117 LKW und 227 PKW Zu- und Abfahrten am Tag würden eine sehr gute Übereinstimmung mit den Angaben der mitbeteiligten Marktgemeinde zum durchschnittlichen Verkehrsaufkommen (im Bestand) bei der T zeigen.

1.10. In der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 20.12.2016 führte der beigezogene straßenbautechnische Amtssachverständige noch ergänzend gutachterlich aus, dass durch das Straßenbauprojekt insbesondere der Zu- und Ablieferverkehr der T vom Ortskern auf die neu geplante Umfahrungsstraße umgelagert werden solle. Der zu erwartende PKW-Verkehr stamme einerseits aus den Zu- und Abfahrten zur T, andererseits aber auch zwischen 0 und 20 % vom Verkehr auf der P Straße und zwischen 0 und 10 % vom PKW-Verkehr der P Straße. Die belangte Behörde wies im Rahmen der Verhandlung noch darauf hin, dass die Grundstücke der Beschwerdeführerin durch die P Straße aufgeschlossen bleiben würden. Von den 14 betroffenen Grundeigentümern hätte mit 13 Grundeigentümern eine gütliche Einigung hinsichtlich der Grundinanspruchnahme für das geplante Straßenbauprojekt hergestellt werden können. Die Beschwerdeführerin hätte sowohl eine finanzielle Ablöse ihres Grundstückes als auch einen Grundstückstausch bislang abgelehnt.

2. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und Art. 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und § 1 Abs. 1 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter gemäß § 2 VwGVG entscheidet.

3. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

3.1. Die als „O R“ bzw. „T Zufahrt“ geplante Gemeindestraße liegt innerhalb des in der Trassenverordnung festgelegten Verordnungsbandes und stimmen die Straßenachsen im Einreichprojekt exakt mit jenen im Lageplan der Trassenverordnung überein. Der Erlassung der Trassenverordnung ging ein Verfahren im Sinn des § 11 Oö. Straßengesetz 1991 voraus, in welchem insbesondere die Oö. Umweltanwaltschaft mit Stellungnahme vom 17.2.2015 der geplanten Trassenverordnung zustimmte. Die Verordnungsprüfung der Oö. Landesregierung ergab keine Gesetzwidrigkeit.

3.2. Im Jahr 2015 fuhren im Mittel 117 LKW und 227 PKW am Tag zur T zu und ab. Die geplante Gemeindestraße dient insbesondere der Ableitung dieses LKW- und PKW-Verkehrs vom Ortskern. Mit der geplanten Gemeindestraße ist schon bei Zugrundelegung dieses Bestandsverkehrs eine Verbesserung von ungünstigen Verkehrsverhältnissen im Bereich der mitbeteiligten Marktgemeinde zu erreichen.

3.3. Die Beschwerdeführerin ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. x und x, Grundbuch U, welche landwirtschaftlich genutzte Grundflächen darstellen. Die Grundstücke der Beschwerdeführerin sind im projektierten Kreuzungsbereich mit der P Straße (Knoten x, Nebenanlage x) von der geplanten Gemeindestraße betroffen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Grundbuchsauszug betreffend die Grundstücke der Beschwerdeführerin und DORIS-Lichtbilder zeigend die örtlichen Verhältnisse. Dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde weiters ein straßenbautechnischer Amtssachverständiger beigezogen und eine öffentliche mündliche Verhandlung zur Erörterung der offenen Sach- und Rechtsfragen, insbesondere zur straßenbautechnischen Beurteilung des Verkehrsbedürfnisses an der geplanten Gemeindestraße auf Basis der vorliegenden Verkehrsuntersuchung A durchgeführt, im Rahmen derer alle beteiligten Parteien die Möglichkeit hatten, Fragen an den Amtssachverständigen zu richten. Der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vollständig geklärt und zur Gänze widerspruchsfrei aus den vorliegenden Beweismitteln und den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Aus den in den rechtlichen Erwägungen dargelegten Gründen (vgl. Punkt 5.6.) konnte von einer von der Beschwerdeführerin beantragten Einholung eines SV-Gutachtens zur

Durchführung einer Kosten-, Nutzenanalyse des gegenständlichen Straßenbauprojektes abgesehen werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Sicht hierüber erwogen:

5.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, dabei den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde auf Grund der Beschwerde und aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen.

5.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Entscheidet das Verwaltungsgericht in der Sache selbst, hat es nicht nur über die Beschwerde zu entscheiden, sondern jene Angelegenheit zu erledigen, die von der Behörde zu entscheiden war (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0044; VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052; VwGH 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; u.a.).

5.3. Die Prüfbefugnis der Verwaltungsgerichte ist demnach keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfungen ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides (vgl. VwGH 3.8.2016, Ro 2016/07/0008; VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052; VwGH 16.3.2016, Ra 2015/04/0042; u.a.). „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist demnach nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0057; VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; VwGH 22.1.2015, Zl. Ra 2014/06/0055; ua.)

5.4. Da der maßgebliche Sachverhalt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich feststand und die Beschwerde weder zurückzuweisen noch das Verfahren einzustellen war, war mit dem Erkenntnis eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte seine Erledigung dabei an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/07/0039; VwGH 19.4.2016, Ra 2016/12/0019; VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106; u.a.).

Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen waren insbesondere nachstehende Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idF LGBl. Nr. 42/2015, (auszugsweise) zu berücksichtigen:

„3. HAUPTSTÜCK
Herstellung und Erhaltung von Straßen
§ 11
Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen

(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 4 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen. (Anm: LGBl. Nr. 71/1998)
...
(2) Eine Verordnung für die Widmung einer Verkehrsfläche der Gemeinde, die über eine bestehende Privatstraße führt, wird erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümer des Straßengrundes geworden ist.
...
(6) Vor Erlassung einer Verordnung nach den Abs. 1 und 3 sind Planunterlagen, in der Regel im Maßstab 1:1000, durch vier Wochen bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (Planauflage); handelt es sich um eine Verordnung nach Abs. 1, sind den Planunterlagen der Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 4 und die dazu abgegebene Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft anzuschließen. …

§ 13
Grundsätze für die Herstellung und die Erhaltung, Umweltbericht

(1) Bei der Herstellung und der Erhaltung von öffentlichen Straßen ist - im Sinn des Art. 9 L-VG 1991 - insbesondere Bedacht zu nehmen auf
1. das Verkehrsbedürfnis,
2. die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung,
3. die Sicherheit der öffentlichen Straßen und den Schutz langfristiger Lebensgrundlagen,
4. die möglichste Schonung der Natur, des Landschaftsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers,
5. Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße,
6. bestehende und geplante Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
7. die Erhaltung von Kunst und Naturdenkmälern,
8. die Erhaltung von wertvollen Stadt- und Ortsbildern und
9. die barrierefreie Gestaltung.

(2) Im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, daß öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und

kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenützern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind.
...
6. HAUPTSTÜCK
Straßenrechtliche Bewilligung
§ 31
Verfahren

(1) Für den Bau einer öffentlichen Straße einschließlich allfälliger Grundflächen gemäß § 11 Abs. 1a ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. …
(2) Die Bewilligung ist von der Straßenverwaltung bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Straßenbauvorhabens erforderlichen Pläne und Behelfe, insbesondere auch im Hinblick auf Grundflächen gemäß § 11 Abs. 1a, sowie ein Verzeichnis der dem Verfahren gemäß Abs. 3 beizuziehenden Parteien anzuschließen. (Anm.: LGBl. Nr. 61/2008)
(3) Parteien sind:
...
2. die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein dingliches Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung zusteht,
...
§ 32
Bewilligung

(1) Die Behörde hat über den Antrag gemäß § 31 Abs. 2 einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.
(2) Die beantragte Bewilligung ist unter Berücksichtigung des Umweltberichtes (§ 13 Abs. 4) zu erteilen, wenn die zu bauende Straße, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen für das Straßenbauvorhaben selbst bzw. für die Ausführung des Bauvorhabens den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 2 entspricht und der Bewilligung auch sonst keine Bestimmung dieses Landesgesetzes entgegensteht; handelt es sich um einen Neubau oder um eine Umlegung einer öffentlichen Straße, so darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn sie der gemäß § 11 erlassenen Verordnung nicht widerspricht. (Anm: LGBl. Nr. 111/1993)
...“

5.5. Das gegenständliche Straßenbauvorhaben entspricht der Trassenverordnung der belangten Behörde, wobei die projektierten Straßenachsen der Gemeindestraße exakt mit den Straßenachsen des Lageplans der Trassenverordnung übereinstimmen. Jeder andere von der Beschwerdeführerin geforderte Verlauf der projektierten Straße hätte damit der Trassenverordnung in unzulässiger Weise gemäß § 32 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 widersprochen, weshalb sich das Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin zum Trassenverlauf als nicht stichhaltig erweist.

5.6. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind schon im Verfahren zur Festlegung des Straßenverlaufes durch eine Verordnung

nach § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 sämtliche für die Herstellung und Erhaltung von öffentlichen Straßen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 leg. cit. maßgeblichen Grundsätze einzuhalten, die auch als Voraussetzung für die Erteilung einer straßenbaurechtlichen Bewilligung gemäß § 32 Abs. 2 leg. cit. zu beachten sind. Schon mit der Erlassung dieser Verordnung wird daher nach Ansicht des Höchstgerichts das öffentliche Interesse an der Herstellung der Straße festgestellt und durch die dort vorgenommenen Festlegungen, insbesondere die Linienführung der Straße im festgelegten Rahmen, für das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren präjudiziert. Die betroffenen Grundeigentümer können nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren daher nur mehr geltend machen, dass innerhalb der von der Trassenverordnung vorgesehenen Linienführung eine sie weniger belastende Ausbauweise (in Lage und Form) der Straße gewählt wird, sofern dies nach den von der Behörde zu beachtenden Grundsätzen des § 13 leg. cit. möglich ist und kein Widerspruch zur Trassenverordnung entsteht (vgl. VwGH 25.2.2010, 2010/06/0019; VwGH 26.2.2009, 2007/05/0113; u. a.). Wie bereits dargetan, entspricht der projektierte Verlauf der beabsichtigten Gemeindestraße exakt der in der Trassenverordnung normierten Linienführung im Bereich der betroffenen Grundstücke der Beschwerdeführerin. Soweit die Beschwerdeführerin ein mangelndes Verkehrsbedürfnis bzw. öffentliches Interesse an der geplanten Straße moniert, stellen diese Einwendungen im Hinblick auf die seit März 2015 rechtswirksame Trassenverordnung und die dadurch verbindlich festgestellte Notwendigkeit an der Errichtung der Ortsumfahrung sowie des öffentlichen Interesses daran keine zulässigen Einwände der Beschwerdeführerin im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren dar. Aus diesen Gründen musste das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch der beantragten Einholung eines SV-Gutachtens zur Durchführung einer Kosten-, Nutzenanalyse des gegenständlichen Projektes infolge der bereits im Trassenverordnungsverfahren erfolgten Interessensabwägung nicht mehr nachkommen.

Im Übrigen konnte der straßenbautechnische Amtssachverständige dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überzeugend darlegen, dass auch auf Basis der Verkehrsuntersuchung A schon unter Heranziehung des Bestandsverkehrs eine Verbesserung der ungünstigen Verkehrsverhältnisse für den Ortschaftsbereich der mitbeteiligten Marktgemeinde durch die geplante Gemeindestraße als Ortsumfahrung zu erreichen ist. Die von der Beschwerdeführerin monierte Verkehrsprognose des zukünftigen Verkehrs war daher nicht entscheidungswesentlich. Im Übrigen ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Notwendigkeit einer Straßenbaumaßnahme schon dann gegeben, wenn – wie gegenständlich - ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können (vgl. VwGH 4.3.2008, 2006/05/0233). Dass (zumindest) mit einer Verbesserung der Wohnqualität im Falle der Verlegung der Zufahrt zum Betrieb der T zu rechnen ist, wurde auch von der Beschwerdeführerin eingeräumt.

Zum Einwand der Überdimensionierung der Trasse ist auf die sachkundigen Ausführungen des straßenbautechnischen Amtssachverständigen bereits in der Verhandlung vom 6.5.2015 zu verweisen, wonach die gewählten Fahrbahnbreiten auf das Verkehrsbedürfnis und die zu erwartende Verkehrsbelastung, insbesondere die Anforderung durch den Schwerverkehr, abgestimmt worden seien. Sie würden dem gängigen Standard bei den vorhandenen Straßenkategorien entsprechen. Diesen schlüssigen Ausführungen ist die Beschwerdeführerin auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (vgl. VwGH 12.9.2016, Ra 2016/04/0063; VwGH 6.7.2016, Ro 2016/08/0012; VwGH 4.7.2016, Ra 2016/04/0057; u.a.).

5.7. Auch der Verweis der Beschwerdeführerin auf die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ändert nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nichts an der Rechtswirksamkeit der Trassenverordnung, sieht diese Bestimmung doch eine Regelung für den Fall vor, dass die gewidmete Verkehrsfläche über eine bestehende Privatstraße führen soll. Nach den Gesetzesmaterialien soll mit dieser Bestimmung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 leg. cit. die Möglichkeit geschaffen werden, im Bedarfsfall auch Privatstraßen als öffentliche Verkehrsflächen zu widmen (vgl. Bericht des Bauausschusses, Beilage 1020/1997, XXIV. GP, zu Art. I Z. 8 bis 10 [§ 11]). Die Grundstücke der Beschwerdeführerin stellen jedoch keine Privatstraßen sondern landwirtschaftlich genutzte Grundflächen dar, weshalb sich mangels geplanter Übernahme einer bereits bestehenden Straße die zitierte Bestimmung als nicht einschlägig für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwies (vgl. VwGH 31.7.2006, 2005/05/0065, u.a.).

5.8. Die von der Beschwerdeführerin weiters herangezogene Bestimmung des § 11 Abs. 1 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991, wonach in der Verordnung ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient, stellt nach den Gesetzesmaterialien eine korrespondierende Bestimmung zu § 16 Oö. Bauordnung 1994 betreffend die Verpflichtung zur Grundabtretung dar. Soll bei Verkehrsflächen der Gemeinde mit der Verordnung eine Verpflichtung zur Grundabtretung verbunden sein, so ist in der Verordnung festzustellen, dass die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient (vgl. Bericht des Bauausschusses, Beilage 209/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. GP, zu Art. I Z. 2 [§ 11 Abs. 1]). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat diese Bestimmung sohin im Hinblick auf eine Abtretungsverpflichtung nach § 16 Oö. Bauordnung 1994 Bedeutung, welche jedoch nicht gegenständlich ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Trassenverordnung.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack